



SCANACS

safe sharing for care

**AGB | ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR
PHARMAZEUTISCHE HERSTELLER DER
SCANACS DIRECT GMBH**

10.06.2024

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“) gelten für alle Verträge, die die scanacs direct GmbH (nachfolgend „SCANACS“ genannt) im Hinblick auf die von ihr erbrachten Dienstleistungen (nachfolgend „Services“) mit pharmazeutischen Herstellern (nachfolgend „Hersteller“) abschließt, ausschließlich. Auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Herstellers werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit SCANACS diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, LEISTUNGSBESCHREIBUNG

2.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die von SCANACS gegenüber dem Hersteller zur Verfügung gestellten und nachfolgend definierten Services. Diese umfassen die Nutzung der SCANACS-Software (nachfolgend „Software“) zur Unterstützung bei der Buchführung im Kontext der Abrechnung von Herstellerrabatten.

2.2 Der Hersteller kann bei Abschluss des Vertrages verschiedene Services bestellen. Die Bestellung weiterer Services ist nach dem Vertragsschluss jederzeit möglich. Der Funktionsumfang der von SCANACS angebotenen Services bestimmt sich im Einzelnen nach der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen.

3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1 Die Präsentation der von SCANACS angebotenen Services auf der Webseite www.SCANACS.de (nachfolgend „Webseite“) stellt noch kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar.

3.2 Der Hersteller kann auf der Webseite verschiedene Services auswählen. Nach Auswahl des Tarifs wird der Hersteller aufgefordert, die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten (Name, Anschrift, Kontaktdaten usw.) einzugeben. Mit dem Absenden einer Bestellung über die Webseite durch Anklicken des entsprechenden Buttons gibt der Hersteller ein rechtsverbindliches Angebot ab. Der Hersteller ist an das Angebot für die Dauer von zwei Wochen nach Abgabe der Bestellung gebunden.

3.3 SCANACS wird den Eingang des Angebotes gegenüber dem Hersteller unverzüglich per E-Mail bestätigen. Diese Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots des Herstellers dar.

3.4 Der Vertrag kommt mit Zugang der Annahmeerklärung durch SCANACS zustande. Der Vertragstext kann jederzeit im Portal eingesehen und heruntergeladen werden.

3.5 Eine Nutzung der von SCANACS angebotenen Services ist erst dann möglich, wenn die Voraussetzungen des jeweiligen Tarifs erfüllt sind, welche diesen Bedingungen in Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) beigefügt sind.

3.6 Die Services werden jeweils pro Identifikationsnummer (ID) des Herstellers angeboten. Sofern der Hersteller mehrere IDs besitzt und die Services der SCANACS mehrfach nutzen möchte, muss der Tarif je Hersteller-ID gebucht werden. Für die Nutzung der Services entstehen Entgelte nach Maßgabe der Ziffer 9.2 je Hersteller-ID und gebuchtem Tarif.

4. HAUPTLEISTUNGSPFLICHTEN VON SCANACS

4.1 SCANACS ermöglicht dem Hersteller im Rahmen des Vertrages den Zugriff auf die Software und die Anwendungsdaten sowie die Nutzung der Funktionen der Software. Die Software wird von SCANACS als „Software as a Service“ bereitgestellt. Eine physische Überlassung der Software an den Hersteller erfolgt nicht. SCANACS hält die Software auf einer zentralen Datenverarbeitungsanlage (nachfolgend „Server“) in der jeweils aktuellen Version zur Nutzung nach Maßgabe dieser Bedingungen bereit. Übergabepunkt für die Software und die Anwendungsdaten ist der Routerausgang des Servers. Der von SCANACS im Einzelnen geschuldete Funktionsumfang der Software ergibt sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen und ist davon abhängig, welchen Service der Hersteller bestellt hat.

4.2 SCANACS stellt dem Hersteller während der Vertragslaufzeit auf dem Server Speicherplatz für die durch die Nutzung der Software erzeugten Anwendungsdaten bereit. Die Software und die Anwendungsdaten werden auf den Servern regelmäßig gesichert. Dies umfasst ausdrücklich nicht eine erforderliche Langzeitarchivierung. Diese ist von dem Hersteller gesondert sicherzustellen. Zur Speicherung der erzeugten Anwendungsdaten über die Vertragslaufzeit hinaus ist SCANACS nicht verpflichtet.

5. SONSTIGE LEISTUNGEN VON SCANACS

5.1 SCANACS stellt dem Hersteller nach Vertragsschluss eine in deutscher Sprache abgefasste Benutzerdokumentation für die Software in einem elektronischen Format zur Verfügung. Sofern und soweit dies aufgrund von Weiterentwicklungen und Verbesserungen der Software erforderlich wird, stellt SCANACS dem Hersteller aktualisierte Nutzungshinweise in einem elektronischen Format zur Verfügung.

5.2 SCANACS ist bestrebt, die Software ständig weiter zu entwickeln. Die Weiterentwicklung der Software kann zu einer Erweiterung und/oder Änderung der Software führen mit der Folge, dass neue Funktionalitäten zur Verfügung stehen, bestehende Funktionalitäten im Ablauf und/oder der Benutzerführung optimiert oder die Datenverwaltung an den Stand der Technik angepasst wird. Auf eine bestimmte Weiterentwicklung besteht kein Anspruch.

5.3 Nach diesen Bedingungen entsteht kein Anspruch auf Installations- und Konfigurationsleistungen durch SCANACS.

5.4 Support- und Schulungsleistungen sind durch SCANACS nach diesem Vertrag nicht zu erbringen. Die Erbringung solcher Leistungen durch SCANACS gegen gesonderte Vergütung kann jedoch durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.

5.5 Anpassungen der Software nach spezifischen Wünschen des Herstellers sind durch SCANACS nach diesem Vertrag nicht zu erbringen. Die Erbringung solcher Leistungen durch SCANACS gegen gesonderte Vergütung kann jedoch durch einen gesonderten Vertrag vereinbart werden.

5.6 SCANACS ist berechtigt, die ihr obliegenden Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte (Subunternehmen) erbringen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung der Server.

6. NUTZUNGSRECHTE

6.1 SCANACS überträgt an den Hersteller das einfache, auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkte Nutzungsrecht, die Services nach Maßgabe dieses Vertrages nutzen zu können. Der Hersteller darf die Services nur zu vertragsgemäßen Zwecken und nur für seine eigenen geschäftlichen Tätigkeiten nutzen.

6.2 Der Hersteller ist nicht berechtigt die Services über den eingeräumten Umfang hinaus zu nutzen und/oder nutzen zu lassen. Insbesondere ist der Hersteller nicht berechtigt die Services Dritten zugänglich zu machen, diese über die bestimmungs- und vertragsgemäße Nutzung hinaus zu vervielfältigen oder sonst zu veräußern, oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere ist er nicht berechtigt diese zu vermieten und/oder zu verleihen.

6.3 Das Nutzungsrecht ist räumlich auf das Gebiet der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraums beschränkt.

6.4 Die vorstehenden Rechte und Regelungen gelten auch für diejenigen Aktualisierungen, Updates und Upgrades, die an den Services während der Vertragslaufzeit vorgenommen und dem Kunden zur Verfügung gestellt werden.

6.5 Sofern und soweit während der Laufzeit dieses Vertrags, insbesondere durch Zusammenstellung von Anwendungsdaten durch nach diesem Vertrag erlaubte Tätigkeiten des Herstellers auf dem Server von SCANACS Daten oder Datenbankwerke entstehen, stehen alle Rechte hieran dem jeweils Berechtigten zu. Andere Daten sowie Analysedaten stehen SCANACS zu.

7. PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES HERSTELLERS

7.1 Der Hersteller trifft die notwendigen Vorkehrungen, um eine etwaige Nutzung der ihm nach diesem Vertrag bereitgestellten Services durch Unbefugte zu verhindern.

7.2 Der Hersteller haftet dafür, dass die ihm bereitgestellten Services über die ihm bereitgestellten Zugänge und Passworte nicht zu rechtswidrigen oder gesetzwidrigen Zwecken verwendet werden oder rechts- oder gesetzwidrige Daten mittels der Services erstellt und/oder auf den Servern von SCANACS gespeichert werden.

7.3 Unbeschadet der sich für SCANACS aus Ziffer 4.2 ergebenden Pflichten, ist der Hersteller für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher oder anderer Aufbewahrungsfristen selbst verantwortlich.

7.4 Der Hersteller ist daher verpflichtet, seine von ihm auf den Servern von SCANACS vorgehaltenen Daten eigenverantwortlich und auf einem eigenständigen Datenträger regelmäßig zu sichern.

8. TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

8.1 Die Nutzung der Services erfordert einen Internetzugang. Die Einzelheiten der technischen Voraussetzungen ergeben sich aus Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) zu diesen Bedingungen und sind abhängig von dem bestellten Tarif.

8.2 Eine bestimmte Zugriffssoftware ist für die Nutzung der Software nicht erforderlich. Der Zugriff auf die Software durch den Hersteller erfolgt grundsätzlich über übliche Internet-Browser, die dem aktuellen technischen Stand entsprechen müssen. Die Services sind für Google Chrome optimiert.

8.3 Zur Nutzung einzelner Services kann ein Zugriff auf die von der Avoxa – Mediengruppe Deutscher Apotheker GmbH (nachfolgend „Avoxa“) zur Verfügung gestellten ABDA-Datenbanken

erforderlich sein. SCANACS ist auf Grundlage bestehender Lizenzvereinbarungen mit Avoxa berechtigt, im Rahmen der Erbringung der Services auf die ABDA-Datenbanken zuzugreifen und dem Hersteller für die Nutzung der Services eine Unterlizenz zu erteilen, die den Hersteller im Rahmen der Nutzung der Services zum Zugriff auf die von Avoxa bereitgestellten ABDA-Datenbanken berechtigt. SCANACS erteilt dem Hersteller für die Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eine einfache, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Unterlizenz, die den Hersteller ausschließlich im Rahmen der Nutzung der Services nach diesem Vertrag zum Zugriff auf die ABDA-Datenbanken berechtigt (nachfolgend „ABDA-Lizenz“).

8.4 Für die Beschaffenheit und das Vorhalten der erforderlichen Hard- und Software auf Seiten des Herstellers sowie für die Telekommunikationsverbindung zwischen dem Hersteller und dem Server bis zum Übergabepunkt ist SCANACS nicht verantwortlich.

9. ENTGELTE UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN, PREISANPASSUNGEN

9.1 SCANACS bietet dem Hersteller in Abhängigkeit davon, welche Services gebucht werden, bei Vertragsschluss verschiedene Tarife an.

9.2 Die Gebühren fallen je Hersteller-ID gesondert an. Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anlage der weiteren Hersteller-IDs in der Software gültigen und gegenüber dem Hersteller ausgewiesenen Tarife.

9.3 SCANACS wird gegenüber dem Hersteller je nach gebuchtem Tarif abrechnen. Rechnungen werden von SCANACS ausschließlich in elektronischer Form via E-Mail bereitgestellt. Der jeweilige Rechnungsbetrag ist 14 Tage nach Bereitstellung einer Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig.

9.4 SCANACS ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. SCANACS wird den Hersteller über Entgeltänderungen spätestens sechs Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.

9.5 SCANACS ist unbeschadet der Regelung in Ziffer 9.4 berechtigt, die Entgelte anzupassen, falls Avoxa die Höhe der Lizenzgebühren gegenüber SCANACS oder das diesen zugrundeliegende Lizenzmodell ändert. SCANACS wird in einem solchen Fall den Hersteller unverzüglich über die Anpassung informieren, sobald SCANACS selbst durch Avoxa über eine Änderung der Höhe der Lizenzgebühren oder des Lizenzmodells unterrichtet worden ist. SCANACS ist im Falle einer Ermäßigung der von Avoxa erhobenen Lizenzgebühren verpflichtet, die an den Hersteller weiterberechnete Lizenzgebühr für die ABDA-Lizenz entsprechend zu ermäßigen.

10. TECHNISCHE VERFÜGBARKEIT

10.1 SCANACS stellt dem Hersteller die Services während der vereinbarten Laufzeit, aber unter Ausschluss der vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit, am Übergabepunkt bereit. Die Einzelheiten der technischen Verfügbarkeit ergeben sich aus Anlage 2 (Service Level Agreement - SLA) zu diesen Bedingungen.

10.2 SCANACS ist in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit berechtigt, Software und Server zu warten sowie Datensicherungen oder sonstige Arbeiten vorzunehmen. Geplante Nichtverfügbarkeiten sind dem Hersteller wenigstens in Textform (z. B. E-Mail, ...) mit einer angemessenen Frist anzukündigen, es sei denn, sie betreffen geplante Nichtverfügbarkeiten von Freitag 20.00 Uhr bis Montag 05.00 Uhr. Hierzu erteilt der Hersteller bereits jetzt seine Zustimmung. Gleiches gilt für Nichtverfügbarkeiten aus wichtigem Grund.

10.3 Wenn und soweit der Hersteller in Zeiten der geplanten Nichtverfügbarkeit die Software nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei der Nutzung der Software in Zeiten der

geplanten Nichtverfügbarkeit zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, begründet dies für den Hersteller keine Ansprüche auf Mangelhaftung oder Schadensersatz.

10.4 Dem Hersteller obliegt es, Beeinträchtigungen der Nutzung der Services gegenüber SCANACS zu melden. SCANACS wird dafür Sorge tragen, die Beeinträchtigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Nutzbarkeit der Services besteht jedoch nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

10.5 Stellt SCANACS die Services nicht im Rahmen der vereinbarten Verfügbarkeit vertragsgemäß zur Verfügung, hat der Hersteller Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit nach näherer Maßgabe der Anlage 2 (SLA) zu diesen Bedingungen.

10.6 Eine gesonderte Vergütung für die Erbringung der Leistungen nach Anlage 2 (SLA) zu diesen Bedingungen wird durch SCANACS nicht erhoben. Hat der Hersteller gegenüber SCANACS jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von SCANACS bis zum Übergabepunkt aufgetreten ist, kann SCANACS dem Hersteller die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen von SCANACS in Rechnung stellen, es sei denn, der Hersteller hätte auch bei Anstrengung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb des Datennetzes von SCANACS bis zum Übergabepunkt, aufgetreten ist.

11. LEISTUNGSSTÖRUNGEN, HÖHERE GEWALT

11.1 Kommt SCANACS ihren Leistungspflichten aus diesem Vertrag nicht vollständig nach, gelten die nachfolgenden Regelungen:

a. Gerät SCANACS mit der erstmaligen betriebsfähigen Bereitstellung der Services in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Punkt 13 dieser Bedingungen. Der Hersteller ist zudem zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn SCANACS im Verzugsfall eine vom Hersteller gesetzte angemessene weitere Nachfrist, die mindestens 14 Tage betragen muss, nicht einhält und also innerhalb dieser Nachfrist nicht die vertraglich vereinbarte Funktionalität der Services zur Verfügung stellt.

b. Kommt SCANACS nach erstmaliger betriebsfähiger Bereitstellung der Services den vereinbarten Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nach, so verringert sich eine nutzungsunabhängige zeitliche Pauschalvergütung anteilig für diejenige Zeit, in der die Services dem Hersteller nicht in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung standen. Nutzungsabhängige Vergütungen fallen für diejenigen Vorgänge an, die trotz der Einschränkung oder des Fortfalls der Leistung unter Nutzung der Services durch den Hersteller tatsächlich durchgeführt wurden.

11.2 Die verschuldensunabhängige Haftung der SCANACS auf Schadensersatz für Mängel nach § 536a BGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für arglistig verschwiegene Mängel.

11.3 Der Hersteller ist verpflichtet, etwaige Mängel der Services nach deren Entdeckung unverzüglich in Textform unter Beschreibung des Zeitpunkts des Auftretens des Mangels und dessen näherer Umstände gegenüber SCANACS anzuzeigen. SCANACS wird etwaige Mängel der Services innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Kommt SCANACS einer Beseitigung des Mangels auch nach einer zweimaligen angemessenen Fristsetzung zur Beseitigung nicht nach, hat SCANACS dies zu vertreten, ist der Hersteller berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

11.4 Die vorbenannten Rechtsbehelfe oder andere Rechtsbehelfe des Herstellers kommen nicht in Betracht, soweit es sich lediglich um eine unerhebliche Störung der Services handelt.

11.5 Die Art und Weise der Beseitigung der gemeldeten Mängel steht in der Wahl der SCANACS. Sie erfolgt online. Zu einem vor Ort Einsatz ist SCANACS nicht verpflichtet. SCANACS kann den gemeldeten Mangel auch dadurch beseitigen, dass sie dem Hersteller Vorgehensalternativen mitteilt, durch die die Störung umgangen werden kann (Workaround) und dem Hersteller dieses Vorgehen nicht unzumutbar ist.

11.6 Sofern und insoweit sich die Vertragserfüllung einer Partei aufgrund von nach Vertragsabschluss eintretenden Umständen höherer Gewalt verzögert, beschränkt oder unmöglich wird, liegt hierin keine Pflichtverletzung dieser Partei. Vielmehr ist sie insoweit von ihrer Verpflichtung zu dieser Leistung aus diesem Vertrag für Dauer und Umfang der Störung durch Umstände höherer Gewalt befreit. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend der Dauer der Einwirkung der höheren Gewalt unter Hinzurechnung einer angemessenen Anlaufzeit.

11.7 Als Umstände höherer Gewalt gelten zum Beispiel Kriege, militärische Konflikte, terroristische Akte, jeweils von außen kommende auch mit vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt nicht vermeid- oder abwehrbare Hacker-, Virus- oder sonstige Cyber-Angriffe und Malware, Unruhen, Blockaden, Beschlagnahme, Enteignungen, Embargo, durch die verpflichtete Partei nicht schuldhaft herbeigeführte Streiks, weiterhin gelten als Umstände höherer Gewalt kardinale Rechtsänderungen, Maßnahmen der Regierung, Behördenentscheidungen, Epidemien, Pandemien, Sturm, Überschwemmungen, Brand und sonstige Naturkatastrophen sowie sonstige von der verpflichteten Partei nicht zu vertretende Umstände.

11.8 Jede Vertragspartei hat die andere Vertragspartei über den Eintritt eines Falles von höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

11.9 Entsprechend der vorbenannten Befreiung der jeweiligen Partei von ihren Verpflichtungen durch die höhere Gewalt, entfällt die Gegenleistungspflicht der anderen Partei.

12. RECHTE DRITTER

12.1 SCANACS steht dafür ein, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Services und der Software durch den Hersteller keine Rechte Dritter entgegenstehen.

12.2 Für den Fall, dass Rechte Dritter bzw. deren Geltendmachung die vertragsgemäße Erbringung der von SCANACS geschuldeten Leistungen beeinträchtigen, wird SCANACS den Hersteller unverzüglich hierüber unterrichten und dem Hersteller in angemessener Zeit und in zumutbarer Weise den vollen Zugriff auf die Anwendungsdaten ermöglichen.

12.3 Sofern und soweit Rechte Dritter bzw. deren Geltendmachung die Nutzung der Services durch den Hersteller beeinträchtigen, ist der Hersteller zur Entrichtung der vereinbarten Entgelte im Sinne der Ziffer 9.2 nicht verpflichtet.

12.4 Eine Nichtnutzbarkeit der Services aufgrund entgegenstehender Rechte Dritter gilt als Nichtverfügbarkeit im Sinne der Ziffer 10.

12.5 SCANACS haftet nicht für eine Verletzung von Rechten Dritter durch den Hersteller, wenn und soweit sich diese Verletzung aus einer Überschreitung der nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ergibt. Wird SCANACS in einem solchen Fall von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung in Anspruch genommen, ist der Hersteller verpflichtet, SCANACS von jeglichen Ansprüchen des Dritten freizustellen.

13. HAFTUNG UND HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

13.1 SCANACS haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unbeschränkt. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet SCANACS unbeschränkt im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Dies gilt auch für Schäden, die von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von SCANACS verursacht werden.

13.2 Im Übrigen haftet SCANACS bei leichter Fahrlässigkeit nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von SCANACS wird in derartigen Fällen jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt.

13.3 Die verschuldensunabhängige Haftung von SCANACS auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536a BGB wird ausgeschlossen. Die Regelungen in Ziffer 13.1 und 13.1 bleiben unberührt.

13.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

14.1 Der Vertrag beginnt mit der Annahme des Angebots durch SCANACS gegenüber dem Hersteller. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bereitstellung der Services erfolgt spätestens vier Wochen nach Vertragsschluss.

14.2 Das Vertragsverhältnis kann von beiden Parteien schriftlich gemäß der Kündigungsfrist des gebuchten Tarifs abbestellt werden, die jeweils in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) definiert sind. Eine Kündigung des Vertrags beendet auch die Bereitstellung der abgerufenen Services zum selben Datum.

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beidseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

14.4 Wichtige Gründe in diesem Sinne, die zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen, liegen insbesondere dann vor, wenn

14.4.1 die wesentlichen – insbesondere rechtlichen oder tatsächlichen – Grundlagen dieses Vertrages entfallen; dies gilt insbesondere im Falle von Beanstandung oder Untersagung durch Gerichte oder staatliche Behörden (insbesondere Aufsichtsbehörden, den Landesdatenschutzbehörden sowie Untersagungsverfügungen im Rahmen wettbewerbsrechtlicher Streitigkeiten), soweit die vorbezeichneten Maßnahmen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder seiner Durchführung stehen; oder

14.4.2 in der Person eines Vertragspartners ein Fehlverhalten im Sinne von § 197a des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) vorliegt; oder

14.4.3 ein Vertragspartner wesentlich oder wiederholt gegen seine Verpflichtungen nach diesem Vertrag verstößt, insbesondere wenn sich der andere Vertragspartner trotz Aufforderung zur Leistung weigert, wesentliche Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu erbringen.

14.5 Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag ist jedoch nur nach vorangegangener erfolgloser schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung von nicht unter 5 Werktagen zulässig.

14.6 Unbeschadet der Regelung in Ziffer 14.5 kann SCANACS den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Hersteller für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Vergütung bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts in Höhe eines Betrags, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug ist. SCANACS kann in diesem Fall zusätzlich einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe eines Viertels der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit restlichen monatlichen Grundpauschale verlangen. Dem Hersteller bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

14.7 Jede Kündigung bedarf der Textform, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

15. DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT

15.1 Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass mit der Inanspruchnahme des Services die Verarbeitung von Sozialdaten einhergeht und somit ein Höchstmaß an Datenschutz und Datensicherheit zu gewährleisten ist. Die Nutzung erfolgt nur sofern die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gegeben ist.

15.2 SCANACS wird personenbezogene Daten, die vom Partner im Zuge der Services an SCANACS übermittelt werden, ausschließlich weisungsgebunden auf der Grundlage eines Vertrags zur Auftragsverarbeitung nach Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung, DSGVO) verarbeiten und/oder durch den konkret benannten Subunternehmer auf dieser Grundlage verarbeiten lassen. Insoweit schließen die Vertragsparteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung („AVV“) nebst entsprechenden Anlagen ab, die zwingende Voraussetzung für die Nutzung der Services ist.

15.3 Der Hersteller verpflichtet sich, bei der Nutzung der Services personenbezogene Daten an SCANACS nur dann und nur in dem Maße zu übermitteln, wie dies für die Zwecke nach Ziffer 15.1 erforderlich ist.

16 AUFBEWAHRUNGSFRISTEN UND DATENLÖSCHUNG

16.1 Alle für die Hersteller während ihrer Nutzung auf der Software erzeugten Daten werden für jeweils 2 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres ihrer Entstehung vorgehalten.

16.2 Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten kalenderjährlich gelöscht. Die Löschung wird protokolliert.

16.3 Der Hersteller hat während der gesamten Vertragslaufzeit stets die Möglichkeit, die Daten (v.a. rechnungsbegründende Unterlagen und Rechnungen) anzuzeigen und herunterzuladen, insbesondere um diese für eigene Buchhaltungszwecke zu sichern.

17. ABWICKLUNG BEI BEENDIGUNG DES VERTRAGES

17.1 Der Hersteller wird spätestens rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages seine Datenbestände eigenverantwortlich auf einem gesonderten Medium sichern.

17.2 Soweit vom Hersteller gewünscht, ist SCANACS bereit, den Hersteller dabei zu unterstützen, die von ihm in den Services gespeicherten Daten etwa im Wege der Datenfernübertragung zu sichern. Eine sich auf die Sicherung und Übertragung der Daten des Herstellers beziehende Leistungspflicht obliegt der SCANACS nicht. Darüber hinaus gehende Unterstützungshandlungen werden von den Parteien gesondert vereinbart und sind gesondert zu vergüten.

17.3 Soweit zwischen den Parteien nicht etwas anderes vereinbart ist, werden die von SCANACS gespeicherten Daten gemäß § 4.2 gespeichert und im Anschluss gelöscht.

18. GEHEIMHALTUNG

18.1 Die Vertragspartner werden über alle vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahren, diese Dritten gegenüber nicht verwenden und sie, soweit dies nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten ist, weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten und auf diese den Umständen entsprechende angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen anwenden.

18.2 Vertraulich zu behandelnde Informationen sind die von dem informationsgebenden Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich bezeichneten Informationen und solche Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt. Durch SCANACS vertraulich zu behandeln sind insbesondere die Anwendungsdaten, sollte sie von ihnen Kenntnis erlangen. Keine vertraulich zu behandelnde Information liegt vor, soweit der die Information empfangende Vertragspartner nachweist, dass die Information (i) ihm vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war oder (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich war oder (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich geworden ist, ohne dass der informationsempfangende Vertragspartner hierfür verantwortlich ist.

18.3 Öffentliche Erklärungen der Vertragspartner über eine Zusammenarbeit werden nur im vorherigen gegenseitigen Einvernehmen abgegeben.

18.4 Die Verpflichtungen nach dieser Ziffer 16 bestehen auch über das Vertragsende hinaus auf unbestimmte Zeit, und zwar so lange, wie ein Ausnahmetatbestand nach Ziffer 16.2 nicht nachgewiesen ist.

19 ZUGRIFFSSPERRE

19.1 Soweit der Hersteller die vorstehenden Regelungen verletzt und insbesondere die ihm bereitgestellten Services über den ihm eingeräumten Umfang hinaus nutzt und/oder nutzen lässt oder zu rechtswidrigen Zwecken nutzt und/oder nutzen lässt, ist SCANACS berechtigt, den Zugriff des Herstellers auf die Services oder die Anwendungsdaten zu sperren.

19.2 Soweit und insofern der Hersteller die Services zu rechtswidrigen Zwecken verwendet, ist SCANACS berechtigt, die hiervon betroffenen Daten und Anwendungsdaten zu löschen, soweit dies für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes notwendig ist und dem Hersteller soweit möglich und angemessen eine vorherige Frist zur Datensicherung gegeben war.

19.3 Die Geltendmachung etwaigen Schadensersatzes der SCANACS gegenüber dem Hersteller bleibt SCANACS auch bei Ergreifung der vorbenannten Maßnahmen vorbehalten.

20. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20.1 Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien zu seinem Gegenstand. Nebenabreden bestehen zwischen den Vertragsparteien nicht.

20.2 Keine Vertragspartei ist berechtigt, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragsparteien ganz oder teilweise an Dritte abzutreten.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt mit Rückwirkung eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Vertragsparteien vereinbart, wie sie die Vertragsparteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Vertrags vereinbart hätten, wenn ihnen bei Abschluss dieses Vertrags die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Vertragsparteien sind jeweils verpflichtet, eine solche Bestimmung in der erforderlichen Form zu bestätigen.

20.4 Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dresden, soweit dies zulässig vereinbart werden kann.

21. ÄNDERUNG DER AGB

21.1 SCANACS behält sich vor, diese Bedingungen jederzeit mit Wirksamkeit auch innerhalb der bestehenden Vertragsverhältnisse zu ändern. Über derartige Änderungen wird SCANACS den Hersteller mindestens 6 Wochen vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Sofern der Hersteller nicht innerhalb von 6 Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und die Inanspruchnahme der Dienste auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. In der Änderungsmitteilung wird SCANACS den Hersteller auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen eines Widerspruchs hinweisen. Im Falle des Widerspruchs steht SCANACS das Recht zu, das Vertragsverhältnis mit dem Hersteller zum geplanten Inkrafttreten der Änderungen zu beenden.

ANLAGE 1- LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Die scanacs-Plattform stellt Apotheken die technische Infrastruktur zur eigenständigen Abrechnung von Verordnungen gegenüber gesetzlichen Krankenkassen bereit. In dem Zusammenhang werden auch die Abrechnungen der Herstellerabschläge gemäß § 130a SGB V direkt zwischen den pharmazeutischen Herstellern und Apotheken vorgenommen.

1 HERSTELLERPORTAL BASIS

Das Herstellerportal ist ein Service der scanacs direct GmbH für pharmazeutische Hersteller zur Unterstützung der Buchhaltung bei der Abrechnung von Herstellerrabatten, die speziell im Kontext der Direktabrechnung über das scanacs-Portal erzeugt wurden.

ANLAGE 2 - SERVICE LEVEL AGREEMENT (SLA)

1. DEFINITION VERFÜGBARKEIT

Verfügbarkeit ist die Möglichkeit, die gesamten Funktionen der Software in dem jeweils vertraglich vereinbarten Umfang nutzen und auf die Anwendungsdaten zugreifen zu können.

Maßgeblich ist die Verfügbarkeit am vereinbarten Übergabepunkt. Beeinträchtigungen im Bereich der Datenübertragung von diesem Übergabepunkt zum Partner und/oder im Bereich der IT-Anlage des Herstellers selbst bleiben außer Betracht.

2. BESTIMMUNG DER VERFÜGBARKEIT

Es werden folgende Maßstäbe für die Verfügbarkeit der SCANACS-DIREKTABRECHNUNG vereinbart:

- Systemlaufzeit: 24 h an 7 Tagen die Woche
- Kernnutzungszeit: Montag bis Freitag zwischen 05.00 Uhr und 20.00 Uhr
- Verfügbarkeitsgrad in % innerhalb der Kernnutzungszeit: 99,5 %
- Bezugszeitraum für die Messung der Verfügbarkeit: Kalenderjahr

Bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeiten gelten nicht zurechenbare Ausfallzeiten (unschädliche Ausfallzeiten) sowie Zeiten, in denen die Tauglichkeit der SCANACS-DIREKTABRECHNUNG zum vertragsgemäßen Gebrauch nur ganz unerheblich gemindert ist, als verfügbare Zeiten. Unschädliche Ausfallzeiten sind insbesondere solche Ausfallzeiten, die

- drauf beruhen, dass unvorhergesehenen Wartungsarbeiten erforderlich werden, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten von SCANACS zum Erbringen der SCANACS-DIREKTABRECHNUNG verursacht wurden (bspw. höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse etc.);
- auf Viren- oder Hackerangriffen beruhen, soweit SCANACS die vereinbarten, mangels Vereinbarung die üblichen und zumutbaren Schutzmaßnahmen getroffen hat;
- auf Störungen oder Ereignissen beruhen, die nicht von SCANACS oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind; darauf beruhen, dass dringend notwendige Sicherheitsupdates eingespielt werden müssen, wenn hiermit nicht bis zu den vereinbarten Zeiten geplanter Nichtverfügbarkeit zugewartet werden kann.

3. MESSVERFAHREN

Verfügbar sind die SCANACS-SERVICES dann, wenn es einem Anwender möglich ist, sich am SCANACS Portal anzumelden. Innerhalb des SCANACS Portals wird über diesen Zustand der Anmeldefähigkeit der SCANACS- SERVICES minütlich Protokoll geführt.

4. REAKTIONS- UND WIEDERHERSTELLUNGSZEITEN

SCANACS trägt dafür Sorge, dass innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Zugang der Meldung des Kunden (per Telefax, Telefon oder E-Mail) über das Vorliegen einer technischen Störung bzw. ab maschineller Fehlermeldung durch den Server oder durch das bei SCANACS installierte System selbst die Störungsbeseitigung eingeleitet und der Kunde hierüber informiert wird (Reaktionszeit). SCANACS trägt ferner dafür Sorge, dass die gemeldete bzw. bemerkte technische Störung innerhalb einer von der Störungsklasse abhängigen Zeit ab Eingang der Störungsmeldung beseitigt wird (Wiederherstellungszeit).

Die Störungsklassen werden wie folgt vereinbart:

Klasse 1 (schwere bzw. den Betrieb verhindernde Störungen) Beispiel: Ein Datenbankfehler verhindert die Nutzung einer SCANACS-Kernanwendung (z. B. Login)
Klasse 2 (bedeutende bzw. den Betrieb beeinträchtigende Störungen) Beispiel: Eine Applikation, die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst ist vollständig ausgefallen.
Klasse 3 (minderschwere bzw. den Betrieb nicht beeinträchtigende Störungen) Beispiel: Eine Funktion innerhalb einer Applikation, die nicht den Arbeitsprozess unmittelbar beeinflusst, ist ausgefallen (z.B. Anlegen von Mitarbeitern in der Administration).

Die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten werden wie folgt vereinbart:

Störungsklasse	Erstreaktionszeit	Wiederherstellungszeit*
1	1 h (unverzüglich)	12 h
2	12 h	24 h
3	24 h	72 h

*) Lösungsvorschlag, Korrekturmaßnahme, Workaround, Aktionsplan wird zur Verfügung gestellt

5. SUPPORTZEITEN & KONTAKT:

Sie erreichen uns zu folgenden Geschäftszeiten: Montag bis Freitag, 9:00 - 16:00 Uhr, ausgenommen an bundeseinheitlichen Feiertagen.

Tel.: 0800 – 7226227* (*kostenfrei aus dem deutschen Festnetz); E-Mail: support@scanacs.de